



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen
Hachestraße 61
45127 Essen

Az. 641pa/058-2025#022
Datum: 27.11.2025

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Overath, Neubau Haltepunkt Vilkerath“

**in der Gemeinde Overath
im Rheinisch-Bergischem Kreis**

Bahn-km 24,500 bis 24,600

der Strecke 2657 Siegburg - Olpe

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Regionalbereich West
Willi-Becker-Allee 11
40227 Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes 6	
A.3.2	Konzentrationswirkung	11
A.4	Nebenbestimmungen	11
A.4.1	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	11
A.4.2	Immissionsschutz	16
A.4.3	VV BAU und VV BAU-STE	17
A.4.4	Straßen, Wege und Zufahrten	17
A.4.5	Kampfmittel	17
A.4.6	Unterrichtungspflichten	18
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	18
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	18
A.9	Hinweise	18
B.	Begründung	21
B.1	Sachverhalt	21
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	21
B.1.2	Verfahren	21
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Wasserhaushalt	24
B.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	27
B.4.4	Immissionsschutz	29
B.4.5	VV BAU und VV BAU-STE	30
B.4.6	Straßen, Wege und Zufahrten	31
B.4.7	Sonstige öffentliche Belange	31
B.4.8	Kampfmittel	33
B.5	Gesamtabwägung	33
B.6	Sofortige Vollziehung	34
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	34

C. Rechtsbehelfsbelehrung35

Auf Antrag der DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Overath, Neubau Haltepunkt Vilkerath“, in der Gemeinde Overath, im Rheinisch-Bergischen Kreis, Bahn-km 24,500 bis 24,600 der Strecke 2657, Siegburg - Olpe, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen den Neubau des Außenbahnsteigs mit einer Nutzlänge von 170,0 m und einer Bahnsteighöhe von 76 cm. Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Anpassung der Zuwegung an die geänderte Bahnsteighöhe,
- Ausstattung mit zwei Wetterschutzhäusern,
- Neubau der Beleuchtungsanlage,
- Herstellung des Wegeleitsystems,
- Neuerrichtung der dynamischen Schriftanzeiger.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 02.06.2025, 36 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 25.000	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 5.000	nur zur Information
3	Lageplan vom 14.04.2025, Maßstab 1: 250	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
4	Bauwerksverzeichnis vom 14.04.2025, 4 Seiten	genehmigt
5	Grunderwerbsplan vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 14.04.2025, 1 Seite	genehmigt
7.1	Querschnitt 1 vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 50	genehmigt
7.2	Querschnitt 2 vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 50	genehmigt
7.3	Querschnitt 3 vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 50	genehmigt
8	Baustelleneinrichtungs- und erschließungsplan vom 18.08.2024, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Kabel- und Leitungsplan vom 14.04.2025, Maßstab 1 : 250	nur zur Information
10.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 02.06.2025, 55 Seiten	genehmigt
10.2	Bestands- und Konfliktplan vom 02.06.2025, Maßstab 1 : 944	nur zur Information
10.3	Maßnahmenblätter, Druckdatum vom 22.05.2025, 34 Seiten	genehmigt
10.4	Artenschutzrechtlicher Beitrag vom 02.06.2025, 29 Seiten zuzüglich Anhänge	genehmigt
10.5	FFH-Vorprüfung – Gebiet „Agger“ vom 02.06.2025, 26 Seiten zuzüglich Anhänge	nur zur Information
10.6	Maßnahmenplan vom 02.06.2025, Maßstab 1 : 944	genehmigt
11	Baugrundgutachten vom 14.04.2025, 52 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
12.1	Baulärm- und Erschütterungsprognose vom 02.06.2025, 42 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
12.2	Schalltechnische Untersuchung vom 14.04.2025, 15 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
13	Erläuterungsbericht zum Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 14.04.2025, 10 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information
14	Kurz – Fachbeitrag Brand- und Katastrophenschutz vom 24.02.2025, 1 Seite	nur zur Information
15	BoVEK und abfalltechnischer Bericht vom 14.04.2025, 20 Seiten zuzüglich Anlagen	nur zur Information

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis bzgl. Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

I. Der DB InfraGO AG wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für

- Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Vilkerather Bach nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf Gemarkung Vilkerath, Flur 6, Flurstück 1476 der Strecke 2657, km 24,5 bis 24,6 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Wassermengen:

Einleitstelle in den Vilkerather Bach	V [l/s]
E1	43,82

Koordinaten der Einleitstellen nach UTM 32N/ETRS89:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
1	E1	382031	5646796

2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

3. Befristung

Die Erlaubnis wird unbefristet erteilt.

Nebenbestimmungen

1. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.

Begründung:

Die Befugnis zur Vornahme entsprechender Maßnahmen folgt aus § 101 Abs. 1 WHG.

2. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.

Begründung:

Die Nebenbestimmung beruht auf § 60 Abs. 1 WHG.

3. Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 USchadG normierte Gefahrenabwehrpflicht.

4. Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 West ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.

Begründung:

Die Befugnis zur Vorlage entsprechender Angaben und Unterlagen folgt sowohl aus § 101 Abs. 1 WHG als auch aus § 7 Abs. 2 USchadG.

5. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.) hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

Begründung:

Für Einleitungen in Oberflächengewässer dient die Nebenbestimmung der Einhaltung des § 32 Abs. 2 WHG (Reinhaltung oberirdischer Gewässer) sowie der qualitativen Anforderungen des DWA-Arbeitsblattes A 102.

6. Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert den Verweis in § 60 Abs. 1 WHG auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik.

7. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.

Begründung:

Gem. § 101 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 WHG ist die zuständige Behörde berechtigt, Auskünfte zu verlangen.

8. Bei den Ausschachtungen ist darauf zu achten, dass Böschungen zeitnah gegen Erosion und Ausspülung geschützt werden.

Begründung:

Die Nebenbestimmung dient dazu, schadlose Abflussverhältnisse (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 WHG) zu gewährleisten. Ungesicherte Böschungen können bei starken Regenereignissen zu einem Austrag von Bodenmaterial an der Baustelle und in der Folge zu Verlandungen im oberirdischen Gewässer führen.

9. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

Begründung:

Gem. § 5 Abs. 2 WHG sind alle von Hochwasser Betroffenen verpflichtet, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen.

10. Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Gewässer Vilkerather Bach hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Begründung:

Gem. § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 WHG sind an oberirdischen Gewässern schadlose Abflussverhältnisse zu gewährleisten.

11. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw.) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert § 48 Abs. 2 WHG.

12. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

13. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar

aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

14. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.

Begründung:

Die Nebenbestimmung konkretisiert die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 WHG normierte Sorgfaltspflicht.

15. In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

Begründung:

Die Möglichkeit nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 Abs. 1 WHG.

16. Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.

Begründung:

Die wasserrechtliche Erlaubnis ist gem. § 18 Abs. 1 WHG widerruflich.

Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Begründung:

Der Hinweis dient der Klarstellung, dass die einfache Erlaubnis – anders als die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung – keine privatrechtsgestaltende Wirkung entfaltet (siehe §§ 14, 16 WHG).

2. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß § 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.
4. Diese wasserrechtliche Erlaubnis einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

Begründung:

Der Hinweis beruht auf § 8 Abs. 4 WHG.

5. In den Antragsunterlagen (Geotechnischer Bericht) wird eine Tagwasserhaltung angesprochen. Die Entnahme des Tagwassers stellt keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung im Sinne des WHG dar. In wie weit die Beseitigung des anfallenden Tagwassers eine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung nach sich zieht, ist nicht abschließend prüffähig. Dieser Sachverhalt wurde daher nicht weiter betrachtet.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1) sowie im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage 10.4), insbesondere in den

Maßnahmenblättern, dargestellten Maßnahmen sind umzusetzen. In den Maßnahmenblättern bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden die Maßnahmen insbesondere wie folgt stichwortartig bezeichnet:

- Maßnahme 001_VA: Bauzeitenregelung bei Gehölzrodung und Baufeldfreimachung (Avifauna),
- Maßnahme 002_VA_V: Schutz und Erhalt von Gehölzbeständen im Baumfeld,
- Maßnahme 003_V: Verminderung der Staubimmission,
- Maßnahme 004_VA: Einsatz einer umweltfachlichen Bauüberwachung,
- Maßnahme 005_VA: Vergrämungsmahd,
- Maßnahme 006_VA: Höhlenbaum- und Gebäudekontrolle,
- Maßnahme 007_VA: Kontrolle Futterpflanzen und Raupenvorkommen des Nachtkerzenschwärmers,
- Maßnahme 009_A: Umfang -, zeit- und funktionsgleiche Wiederherstellung Retentionsraumvolumen,
- Maßnahme 010_A: Vermeidung der Freisetzung von belastetem Material,
- Maßnahme 011_V: Vermeidung von bauzeitlichen Gefahren in Überschwemmungsgebieten und HQ 100,
- Maßnahme 012_A: Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen: Neupflanzung Feldgehölze,
- Maßnahme 13_A: Ökokonto,
- Maßnahme 014_V: Vermeidung von Stoffemissionen in das Gewässer während der Bauzeit,
- Maßnahme 015_VA: Baufeldkontrolle und Umsetzen von Reptilien,
- Maßnahme 016_VA: Reduzierung betrieblicher Lichtemissionen,
- Maßnahme 017_VA: Reduktion von Durchsicht der Wetterschutzhauswände,
- Maßnahme 018_VA: Schutzzaun für Kleintiere.

Der Inhalt der Maßnahmen ergibt sich aus den genehmigten Planunterlagen, insbesondere den Maßnahmenblättern und dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag. Darüber hinaus gilt Folgendes:

- Die in den Unterlagen dargelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind zwingend zu beachten und entsprechend frist- und sachgerecht umzusetzen.
- Der Beginn der Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde eine Woche vor Baubeginn anzuzeigen.
- Die Fachnormen des Landschaftsbaues (aktuelle Fassung) sind der Vorhabenausführung zugrunde zu legen, vor allem die DIN 18915, 18916, 18917, 18918 und 18920 sowie die RAS LP 4.
- Eingriffe oder erhebliche Beeinträchtigungen auf benachbarten Bereichen außerhalb der Planungsgrenzen, insbesondere während der Baudurchführung, sind zu unterlassen.
- Die erforderliche temporäre Baustelleneinrichtungsfläche (BE-Fläche) und Zuwegung ist - entsprechend den Unterlagen - an dem dargelegten Standort einzurichten. Abweichende Standorte sind vorher abzustimmen.

Zur Maßnahme 001_VA:

- Im Zuge des Bauvorhabens sind die zwingend notwendigen Fäll- und Rodungsarbeiten außerhalb der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit nur in den Wintermonaten (01.10. bis 28.02.) durchzuführen.

Zur Maßnahme 002_VA_V:

- Da Einzelbäume und Gehölz-/ Vegetationsbestände an den Eingriffsbereich angrenzen, ist im Zusammenhang mit der Schutzmaßnahme 002_VA_V weiterhin eine besondere Sorgfalt während der Bauphase erforderlich. Besonders in deren Nähe sind unvermeidbare Arbeiten äußerst vorsichtig, nur auf das notwendige Maß und in naturschonender Weise durchzuführen. Es sind die Vorschriften zum Baumschutz gemäß DIN 18920 einzuhalten. Beschädigungen und Beeinträchtigungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich sind zu vermeiden. Dennoch entstandene Schäden sind durch eine fachgerechte Versorgung der Schäden bzw. Nachpflanzungen auszugleichen.

Zur Maßnahme 004_VA:

- Eine umweltfachliche Bauüberwachung ist durch fachlich qualifiziertes Personal (z. B. Biologe/in) zu gewährleisten, die die fachgerechte Umsetzung

der festgelegten Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der jeweilig zu beachtenden Zeiten sicherstellt und betreut und die gleichzeitig in ständigem Kontakt zu den beteiligten Behörden steht (vor allem der Unteren Naturschutzbehörde, Unterer Wasserbehörde). Die Vorgaben des EBA-Umweltleitfadens Teil VII sind zu beachten.

- Die Umweltfachliche Bauüberwachung ist der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn zu nennen.
- Sofern im Bauablauf eine Abweichung von den Festsetzungen erforderlich wird, hat die umweltfachliche Bauüberwachung unverzüglich zuvor darüber zu berichten. Insbesondere bei unvorhergesehenen Eingriffen in Natur und Landschaft hat die umweltfachliche Bauüberwachung die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu kontaktieren.
- Es ist eine Dokumentation von der umweltfachlichen Bauüberwachung im Laufe der unterschiedlichen Bauphasen zu erstellen oder im Baustellenprotokoll zu integrieren und vorzulegen und nach Abschluss der Maßnahme unaufgefordert bei der Unteren Naturschutzbehörde einzureichen.

Zur Maßnahme 005_VA:

- Die Vergrümmungsmahd ist gestaffelt und streifenweise von innen nach außen durchzuführen. Die Mahd ist tierschonend mit Doppelmesser-Balkenmäher und Freischneider umzusetzen.

Zur Maßnahme 010_V:

- Anfallender Bauschutt und sonstige Baustellenabfälle sowie Abbruchmaterial und Erdaushub sind ordnungsgemäß unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Zur Maßnahme 012_A:

- Bereits vor Beginn der Rekultivierungsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde ein Herkunftsnachweis des auszubringenden Saatguts bzw. Pflanzmaterials vorzulegen.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und/oder Landschaft sind auszugleichen bzw. zu kompensieren durch die im Landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Wiederherstellungsmaßnahmen und den Erwerb von 17.619 Ökopunkten (Ludwig 1991) aus dem privaten Ökokonto in Overath-Lölsberg. Die

Maßnahmen sind fachgerecht vorzunehmen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

- Für die Anpflanzungen sind ausschließlich die Gehölzarten der in der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.08.2025 als Anlage beigefügten Gehölztabelle der unteren Naturschutzbehörde zu verwenden. Die in der Gehölztabelle aufgeführten erforderlichen Pflanzqualitäten und Pflanzhinweise sind zu beachten.
- Die Fertigstellung ist mittels der in der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.08.2025 beigefügten Fertigstellungsmitteilung zur Abnahme anzuzeigen.

Zur Maßnahme 013_A:

- Aus dem von der Unteren Naturschutzbehörde anerkannten privaten Ökokonto in Overath-Lölsberg wird die Ökokontomaßnahme „Umwandlung von Nadelholzforst in bodenständigen Laubwald mit Initiierung eines strukturreichen Waldmantels“ (Gemarkung Heiliger, Flur 12, Flurstück 210 und Flurstück 66) als Kompensationsmaßnahme festgesetzt (Kompensationsbedarf für den Eingriff: 17.619 Biotopwertpunkte). Die entsprechende Ablösebescheinigung dient als Kompensationsnachweis. Eine Kopie ist spätestens nach Bauabschluss der Höheren Naturschutzbehörde vorzuweisen.

Zur Maßnahme 014_V:

- Während der Bauzeit sind Einträge von Sedimenten, Baustellenabwässer, sonstigen wassergefährdenden Stoffen (z.B. Kraftstoff), Beton oder Abbruchmaterial in dem zum Baufeld angrenzenden, verlaufenden Bach (hier: Vilkerather Bach) zu verhindern.
- Verunreinigungen des Erdreiches oder des Grundwassers durch die eingesetzten Maschinen bei Betrieb, Wartung und Abstellen sind zu unterlassen.
- Wartung, Betanken und Abstellen der Maschinen dürfen nur auf öldicht abgedichteten Flächen erfolgen.

Zur Maßnahme 018_VA:

- Um ein Abwandern von Tieren aus dem Baufeld bzw. Gefahrenbereich heraus zu gewährleisten, sind an der Innenseite des bodendichten Schutzzaunes

Rampensysteme und dicke Juteseile anzubringen. Unmittelbar vor Baubeginn und während der Bauphase sind regelmäßig die abgesperrten Bereiche nach Einzeltieren zu kontrollieren (durch die umweltfachliche Bauüberwachung) und bei Fund, die betroffenen Individuen hinter dem Schutzzaun umzusetzen.

A.4.2 Immissionsschutz

A.4.2.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

- Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm) zu beachten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen (insbesondere durch organisatorische Maßnahmen, z. B. Betriebszeitenbeschränkungen).
- Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z. B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzen der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse, Abschalten nicht genutzter Fahrzeuge und Maschinen).
- Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV – eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.
- Soweit möglich und für die Bauablaufplanung zulässig, sind Arbeiten parallel auszuführen, um damit die Gesamtbauzeit zu reduzieren.
- Bei der Wahl und Einrichtung der Baustellenflächen ist darauf zu achten, eine bestmögliche Abschirmung bzw. einen größtmöglichen Abstand stationär betriebener Geräte und Maschinen zur umliegenden schutzwürdigen Bebauung hin zu erreichen.
- Die Betroffenen sind frühzeitig und umfassend über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Lärmwirkungen aus dem Baubetrieb zu informieren. Die Vorhabenträgerin hat die Bauablaufdaten, insbesondere den geplanten Beginn und die Dauer der Bauarbeiten und das geplante Ende der Baumaßnahme sowie die Durchführung besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten, jeweils unverzüglich nach Kenntnis den

Betroffenen in geeigneter Weise mitzuteilen. Absehbare Abweichungen von dem Zeitplan sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- Die in Ziffer 4.7 des Schallprognose-Berichtes VL 9745-2 (Druckdatum 28.07.2025) aufgeführten Minderungsmaßnahmen sind unter Berücksichtigung des Anhangs 5 der AVV Baulärm umzusetzen. Die dort genannte Ansprechstelle für Anregungen und Beschwerden ist der unteren Immissionsschutzbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises vor Baubeginn mitzuteilen.
- Die in Ziffer 5.5 der Erschütterungsprognose VL 9745-2 (Druckdatum 28.07.2025) aufgeführten Minderungsmaßnahmen und Empfehlungen sind umzusetzen. Bei Messung von Überschreitungen der Anhaltswerte gemäß DIN 4150-2 ist die Untere Immissionsschutzbehörde in Kenntnis zu setzen.

A.4.2.2 Stoffliche Immissionen

Stoffliche Immissionen durch Staubaufwirbelungen und Abgase sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. Befeuchtung des Bodens, Abschalten nicht genutzter Baufahrzeuge etc.) so weit wie möglich zu vermeiden.

A.4.3 VV BAU und VV BAU-STE

Die nach der Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung (EIGV) notwendigen Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen und die erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Überwachung der Erstellung wird nach der VV BAU bzw. VV BAU-STE erfolgen. Das entsprechende Prüf- und Bewertungsverfahren ist bei einer von den Mitgliedstaaten der EU „benannten Stelle“ zu beantragen und von dieser durchzuführen. Durch die EG-Prüfung wird geprüft, ob die Parameter der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) beachtet wurden. Die einschlägigen TSI sind einzuhalten.

A.4.4 Straßen, Wege und Zufahrten

Bezüglich des Verkehrskonzeptes sowie der geplanten Verkehrsführung hat im Vorfeld eine rechtzeitige Abstimmung mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde Stadt Overath und der Kreispolizeibehörde zu erfolgen.

A.4.5 Kampfmittel

Rechtzeitig vor Baubeginn ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel durchzuführen. Das Ergebnis ist abzuwarten und etwaige Auflagen und Empfehlungen zu beachten.

Im Übrigen gilt:

Ist bei der Durchführung von Erdarbeiten auf der Gesamtfläche der Erdaushub außergewöhnlich vergrößert oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, die Baustelle gegen unbefugtes Betreten zu sichern und es ist unverzüglich die örtliche Ordnungsbehörde oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

A.4.6 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, der unteren sowie der höheren Naturschutzbehörde möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Zum Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz:

- Bei Durchführung der Kompensationsmaßnahmen und Anpflanzungen sind die zu Nachbargrundstücken einzuhaltenden Abstandsflächen zu beachten.

Zum Immissionsschutz:

- Für die Staubminderung/Luftreinhaltung bei Baumaßnahmen ist ein Merkblatt des Rheinisch-Bergischen Kreises zu beachten. Dieses kann über die Adresse umwelt@rbk-online.de angefordert werden.

Zur Grundwasserbewirtschaftung:

- Im Fall, dass wassergefährdende Stoffe in das Grundwasser oder die Kanalisation gelangt sind, ist der 24-stündige Bereitschaftsdienst des Amtes für Umweltschutz hierüber unverzüglich zu informieren, entweder über die Rettungsleitstelle des Rheinisch Bergischen Kreises unter der Rufnummer 022 02 – 95 670 oder über die Notrufnummern von Polizei (110) und Feuerwehr (112). Durch geeignete Sofortmaßnahmen ist das weitere Austreten, Ausbreiten und Versickern wassergefährdender Stoffe zu verhindern.
- Dauerhafte Maßnahmen zur Absenkung von Grundwasser sind generell nicht zulässig.

Zur Abfallwirtschaft:

- Im Rahmen der Maßnahme ist ausgehobener Boden (sowohl kontaminiert als auch nicht kontaminiert), der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, nach § 2 Abs. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten.

Zum Arbeitsschutz:

- Der Bauherr ist für die Einhaltung der “Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen” (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10.06.98, nachzulesen im Bundesgesetzblatt I, Seite 1238, verantwortlich und damit, neben den beauftragten Unternehmen, auch für den Arbeitsschutz auf seiner Baustelle.
- Wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber (gleichzeitig oder nacheinander) tätig werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) zu bestellen. Der Koordinator ist bereits während der Ausführungsplanung des Projektes einzubinden.
- Der Bezirksregierung Köln ist zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übersenden, wenn für das Vorhaben mehr als 30 Arbeitstage benötigt werden und dabei mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder ein Arbeitsumfang von mehr als 500 Personentagen erreicht wird. Ein Formular für die Vorankündigung finden Sie im Internet unter

- https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung05/56/bauherren/form_vorankue ndigung.pdf
- Zusätzlich ist für die Abbruchmaßnahme ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) zu erstellen, wenn
 - o Beschäftigte mehrere Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist oder
 - o Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und besonders gefährliche Arbeiten gemäß Anhang 2 der BauStellV ausgeführt werden müssen (z. B. möglichen Absturzhöhen > 7 m, Verschüttetwerdens in Baugruben oder in Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m).

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Overath, Neubau Haltepunkt Vilkerath“ hat im Wesentlichen den Neubau des Außenbahnsteigs mit einer Nutzlänge von 170,0 m und einer Bahnsteighöhe von 76 cm zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 24,500 bis 24,600 der Strecke 2657 Siegburg - Olpe in Overath.

Weitere geplante Maßnahmen sind: Anpassung der Zuwegung an die geänderte Bahnsteighöhe, Ausstattung mit zwei Wetterschutzhäusern, Neubau der Beleuchtungsanlage, die Herstellung des Wegeleitsystems sowie die Neuerrichtung der dynamischen Schriftanzeiger.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 15.04.2025, Az. G.011440003, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Overath, Neubau Haltepunkt Vilkerath“ beantragt. Der Antrag ist am 15.04.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, eingegangen.

Mit Schreiben vom 06.05.2025 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 03.06.2025 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 26.06.2025, Az. 641pa/058-2025#022, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt.

Die DB InfraGO AG hat dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren weitere Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Die Vorhabenträgerin hat hierzu gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt erwidert.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Bezirksregierung Arnsberg Stellungnahme vom 08.07.2025, Az. 60.50.53.13-002/2025-103
2.	Umicore Mining Heritage GmbH Stellungnahme vom 30.07.2025, ohne Az.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Bezirksregierung Köln Stellungnahme vom 31.07.2025, Az. 25-2025-0079688
4.	Stadt Overath Stellungnahme vom 12.08.2025, ohne Az.
5.	Rheinisch-Bergischer Kreis Stellungnahme vom 15.08.2025, ohne Az.

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, denn die privaten Betroffenen haben sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums schriftlich einverstanden erklärt, mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, ist das Benehmen hergestellt worden und es schreiben keine anderen Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Für das Vorhaben ist mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 UVPG (vorprüfungspflichtiges Änderungsvorhaben ohne UVP-Pflicht im Ausgangsvorhaben) festgestellt worden, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Gegenstand der Planung ist der Neubau des Außenbahnsteigs mit einer Nutzlänge von 170,0 m und einer Bahnsteighöhe von 76 cm in der Stadt Overath. Weitere geplante Maßnahmen sind: Anpassung der Zuwegung an die geänderte Bahnsteighöhe, Ausstattung mit zwei Wetterschutzhäusern, Neubau der Beleuchtungsanlage, die Herstellung des Wegeleitsystems sowie die Neuerrichtung der dynamischen Schriftanzeiger.

Die Planung dient dazu, die Verkehrsstation in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und in einen nutzerfreundlichen Zustand zu bringen, um die Bevölkerungsentwicklung zu unterstützen und der steigenden Verkehrsnachfrage gerecht zu werden. Der neue Haltepunkt soll nicht nur die Bahnhöfe Overath und

Engelskirchen entlasten, sondern auch den Pendlern ein adäquates Angebot an P&R-Stellplätzen bieten.

Die Planung dient zur Erhöhung der Sicherheit und besseren Abwicklung des Verkehrs. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Wasserhaushalt

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben sind die nachfolgenden wasserrechtlichen Tatbestände zu betrachten:

1. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer
2. Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, §§ 78, 78 a WHG

Zu 1. Einleiten von Stoffen in ein Gewässer: hier Niederschlagswasser in den Vilkerather Bach

Das anfallende Niederschlagswasser wird in Kastenrinnen gesammelt. Die Abläufe der Kastenrinnen schließen an die neue Sammelleitung an. Es wird eine Querung der Straße „Zum Schlingenbach“ geplant, an die eine Hebe-Pumpanlage mit Drosselorgan anschließt. Hier wird das gesammelte Wasser in den Schacht 92480083 eingeleitet. Von dort fließt das Niederschlagswasser in den im Vorhabengebiet verrohrten Vilkerather Bach und anschließend in die Agger.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Rechtsvorschriften oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Bei dem aus dem Bereich der befestigten Flächen des Haltepunktes und angrenzender begrünter Böschungen gesammelt abfließenden und in den Vilkerather

Bach eingeleiteten Niederschlagswasser handelt es sich um Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Ziffer 2 WHG. Insofern sind im Rahmen der Entscheidung über die begehrte wasserrechtliche Erlaubnis die besonderen Anforderungen zur Abwasserbeseitigung nach den §§ 54 ff. WHG zu beachten.

Die gewählte Form der Niederschlagswasserbewirtschaftung (hier: Direkteinleitung) entspricht den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG. Danach soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist grundsätzlich zu begrüßen, dass unverschmutztes Niederschlagswasser wieder dem natürlichen Gewässerkreislauf zugeführt wird.

Nach § 57 Abs. 1 WHG darf eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist (Abs. 1 Ziffer 1), die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist (Abs. 1 Ziffer 2) und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen (Abs. 1 Ziffer 3).

Die rechnerischen Nachweise gem. Arbeitsblatt DWA-A 102-2 (BWK-A 3-2) und gem. Merkblatt DWA-M 102-3 (BWK-M 3-3) hinsichtlich der emissions- und immissionsbezogenen Bewertung zur Einleitung von Regenwetterabflüssen in ein Oberflächengewässer wurden durchgeführt und sind plausibel.

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist unter Berücksichtigung einer einzuleitenden Wassermenge von maximal 43,82 l/s im Vergleich zum mittleren Niedrigwasserabfluss (MNQ) des tangierten Oberflächengewässers von 77 l/s nicht zu erwarten.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist gemäß der Regelwerksreihe DWA-A/M 102 nicht zu erwarten.

Das Vorhaben entspricht den geltenden Bestimmungen der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Infolge der EU-Wasserrahmenrichtlinie sind gemäß § 27 WHG oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erreicht bzw. erhalten wird.

Vorliegend ist festzustellen, dass das Vorhaben weder zu einer rechtlich relevanten Verschlechterung des Gewässerzustands führt noch Maßnahmen verhindert, die zu seiner Verbesserung führen. Insoweit läuft das Vorhaben den in § 27 WHG aufgeführten Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer nicht zuwider.

Eine entsprechende Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie wurde vorgelegt und geprüft, dem Ergebnis wird zugestimmt.

Soweit die untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2025 Bedenken gegen die Einleitung von Niederschlagwasser in die Verrohrung des Vilkerather Baches äußert und um eine Verlegung der Einleitstelle in den offenen Abschnitt des Vilkerather Baches sowie um eine hydraulische Berechnung des Hochwasserfalls bittet, erwidert die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2025, dass laut technischer Prüfung eine Verlegung in den offenen Abschnitt des Vilkerather Baches nicht möglich sei und eine hydraulische Berechnung bis Ende November vorgelegt wird.

Versagungsgründe liegen somit nicht vor. Auch im Übrigen ist eine schädliche Veränderung eines Gewässers durch die Maßnahme nicht zu befürchten, soweit sie wie geplant ausgeführt wird und die in diesem Plangenehmigungsbescheid formulierten Nebenbestimmungen beachtet werden.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt worden. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten berücksichtigt worden.

Nach Abwägung aller relevanten Interessen und Belange liegen Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzung führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vor, sodass die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden kann. Die angeordneten Nebenbestimmungen entsprechen den Zwecken des

§ 13 WHG und sind erforderlich, um nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit zu verhindern.

Zu 2. Arbeiten im festgesetzten Überschwemmungsgebiet, §§ 78, 78 a WHG

Soweit die untere Wasserbehörde in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2025 auf das Vorliegen der Ausnahmetatbestände und deren Überprüfung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten gemäß § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG hinweist, wird darauf hingewiesen, dass vorliegend die Konzentrationswirkung insbesondere § 78 Abs. 7 WHG umfasst, wonach bauliche Anlagen der Verkehrsinfrastruktur nur hochwasserangepasst errichtet oder erweitert werden dürfen. Die Zuständigkeit liegt insoweit nicht beim Rheinisch-Bergischen Kreis, sondern bei der Planfeststellungsbehörde.

Die bauliche Maßnahme greift nur sehr geringfügig in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Agger ein (1m²). Weiterhin beabsichtigt die Vorhabenträgerin den wegfallenden Retentionsraum durch die Maßnahme 009_A Umfang-, zeit- und funktionsgleiche Wiederherstellung Retentionsraumvolumen vollständig auszugleichen. Eine nachteilige Auswirkung auf den Hochwasserabfluss erfolgt daher augenscheinlich nicht.

Soweit die Grundwasserbewirtschaftung des Rheinisch-Bergischen Kreises in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2025 von stau- und grundnassen Böden und im Zuge der Tiefbauarbeiten von voraussichtlichen Wasserhaltungsmaßnahmen ausgeht, sind diese nicht Bestandteil der Plangenehmigung und sind auch nicht beantragt worden. Eine über den dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Art und Weise der Einleitung von Stoffen ins Gewässer ist nicht zulässig.

Ggfs. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig als Planänderung bei der Planfeststellungsbehörde unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu beantragen.

B.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Das Vorhaben stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG dar. Daher bedarf es nach § 15 Abs. 1 BNatSchG vorrangig einer Vermeidung und/oder Verminderung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Unvermeidbare Beeinträchtigungen gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind auszugleichen oder zu ersetzen. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan werden auf der Grundlage einer Bestandserfassung nach Schutzgütern (Unterlage 10.1, S. 15 ff.) sowie einer Beschreibung der Auswirkungen auf die Schutzgüter (Unterlage

10.1, S. 30 ff.) Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie eine Kompensationsmaßnahme dargelegt (Unterlage 10.1, S. 49 ff.). Davon ausgehend erfolgt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bundeskompensationsverordnung (BKompV), die zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass die aus dem Vorhaben resultierende Eingriffe in Natur und Landschaft als ausgeglichen/ersetzt zu betrachten sind.

Als Ergebnis des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Unterlage 10.4, S. 43 ff.) lässt sich zusammenfassend feststellen, dass bei konsequenter Umsetzung der vorgesehenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen für die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie für die europäisch geschützten Vogelarten kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist.

Durch das Bauvorhaben Neubau Station Overath-Vilkerath kommt es zu keiner Verschlechterung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes Agger. Auf Grund der großen Entfernung sowie die zeitliche Beschränkung von Erschütterungs-intensiven Arbeiten wird die Fauna in der Agger nicht beeinträchtigt. Auch durch die Einleitung des anlagebedingt anfallenden Niederschlagswassers in den Vilkerather Bach und von dort aus in die Agger, hat keine stofflichen Wirkungen auf das FFH-Gebiet. Flächen innerhalb des FFH-Gebietes werden nicht genutzt, so dass die Erhaltungsziele der Lebensraumtypen eingehalten werden.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen. Maßgeblich ist dabei, ob aufwertungsfähige Flächen des Vorhabenträgers oder entsprechende im Eigentum Dritter stehende Flächen im jeweiligen Naturraum (vgl. §§ 8 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BKompV), d.h. nicht etwa (nur) im Vorhaben- oder Stadtgebiet, vorhanden sind. Zu diesen vorrangigen Kompensationsmaßnahmen zählen auch bevorratete Kompensationsmaßnahmen, die z. B. auf Ökokonten dokumentiert und verwaltet werden (vgl. 16 BNatSchG, § 32 LNatSchG NRW und die Ökokonto VO). Eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG kommt demgegenüber angesichts ihrer Nachrangigkeit nur als letztes Mittel (ultima ratio) in Betracht (Guckelberger, in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG, 3. Auflage 2021, § 15 Rn. 111), wenn keine Vermeidung, keine Ausgleichs- und keine Ersatzmaßnahmen möglich sind. Diesem Vorrang von Kompensationsmaßnahmen trägt die vorliegende Planung dadurch Rechnung, dass zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft auf das Ökokonto in Overath-Lölsberg zurückgegriffen wird.

Die Nebenbestimmungen unter A.4.1 ergänzen die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 10.1) mit dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Unterlage

10.4) und den Maßnahmenblättern vorgesehenen Maßnahmen und beruhen auf der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.08.2025 sowie der Bezirksregierung Köln vom 31.07.2025.

Soweit die Bezirksregierung Köln in ihrer Stellungnahme vom 31.07.2025 eine weitere Vermeidungsmaßnahme für die Artengruppe Fledermäuse – nächtliche Ausleuchtung des Baubereiches – für erforderlich hält, führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 11.09.2025 aus, dass keine Nachtarbeiten vorgesehen und somit auch keine weiteren Maßnahmen erforderlich sind. Zu den ergänzenden Nebenbestimmungen zu den Vermeidungsmaßnahmen 005_VA „Vergrämungsmahd“ sowie 018_VA „Schutzzaun für Kleintiere“ erwidert die Vorhabenträgerin, dass diese vor, während und nach der Baumaßnahme beachtet und berücksichtigt werden.

Soweit der Rheinisch-Bergischer Kreis in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 um die Aufnahme der folgenden Nebenbestimmung – Die Ausgleichs- bzw. Kompensationsmaßnahmen sind bis zum Baubeginn funktionsfähig auszuführen – bittet, weist die Vorhabenträgerin darauf hin, dass die Ausgleichsmaßnahme 012_A Wiederherstellung bauzeitlich genutzter Flächen nicht vor Baubeginn hergestellt werden kann. Eine Herstellung dieser Maßnahme sei erst nach Bauabschluss möglich.

Weiterhin weist der Rheinisch-Bergischer Kreis in ihrer Stellungnahme vom 15.08.2025 darauf hin, dass bei Anpflanzungen an Straßen/Gewässern diese vorab mit dem Straßenbaulastträger/Gewässerunterhaltungsträger abzustimmen sind. Dagegen führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung vom 11.09.2025 aus, dass es sich um eine Wiederherstellung des vorhandenen Zustandes bei der Anpflanzung handele und somit eine Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht notwendig sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen der Vorhabenträgerin an.

Die vom Rheinisch-Bergischen Kreis geforderte angepasste FFH-Verträglichkeitsprüfung der Stufe II wurde nach Angaben der Vorhabenträgerin Mitte November der unteren Naturschutzbehörde vorgelegt.

B.4.4 Immissionsschutz

B.4.4.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Bauarbeiten unterliegen bei Einsatz von Baumaschinen den speziellen Anforderungen an den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 22 Abs. 1 BImSchG).

Gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bestimmt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 die maßgeblichen Regeln zum Schutz vor schädlichen Einwirkungen durch Baulärm. Darin sind unter Nummer 3.1.1 Immissionsrichtwerte festgehalten, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann.

Zu den nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu verhindernden bzw. im Fall der Unvermeidbarkeit nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränkenden schädlichen Umwelteinwirkungen zählen auch Erschütterungen, vgl. § 3 Abs. 1, 2 BImSchG. Bei Einhaltung der in der DIN 4150 Teil 2 empfohlenen Anforderungen und Anhaltswerte kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass erhebliche durch Erschütterungen verursachte Belästigungen von Menschen in Wohnungen und vergleichbar genutzten Räumen vermieden werden (OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 28.10.2010 - 11 A 1648/06 - juris, Rn. 30).

Die Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 dienen dazu, die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm sicherzustellen und ergeben sich aus dem Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und der Baulärm- und Erschütterungsprognose (Unterlage 12.1). Vor diesem Hintergrund ist unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter A.4.2.1 nicht ersichtlich, dass die Verwirklichung des Vorhabens mit unzumutbaren baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen verbunden sein könnte. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig, denn sie belasten die Vorhabenträgerin nicht in unzumutbarer Weise.

B.4.4.2 Stoffliche Immissionen

Die Nebenbestimmung unter A.4.2.2 ist geboten, um die stofflichen Immissionen durch aufgewirbelten Staub und Abgase zu minimieren.

B.4.5 VV BAU und VV BAU-STE

Im verfügbaren Teil ist der Vorhabenträgerin aufgegeben, rechtzeitig vor Baubeginn die nach der VV BAU und der VV BAU-STE erforderlichen Anzeigen einzureichen und die notwendigen Anträge zu stellen. Es ist sachgerecht, die fachtechnische Prüfung der Ausführungsplanung zum Gegenstand eines gesonderten Verfahrens, das in den genannten Verwaltungsvorschriften dargestellt ist, zu machen. Im fachplanungsrechtlichen Verfahren sind die unter B.3 und B.4 genannten Beziehungen zur Umwelt sowie zu öffentlichen und privaten Belangen zu prüfen. Gegenstand des bauaufsichtlichen Verfahrens ist dagegen, dass das Vorhaben in jeder Hinsicht den Regelwerken der Technik entspricht.

B.4.6 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Nebenbestimmungen unter A.4.4 beruhen auf der Stellungnahme des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 15.08.2025. Die Nebenbestimmungen sind aus Gründen besonderer Vorsorge geboten und erschweren den Bauablauf nicht erheblich.

Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Overath in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2025 sowie das Amt 60.1 des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 regen an, dass die alleinige Zuwegung zum Bahnsteig unmittelbar auf die Kreisstraße K37 mündet. Aufgrund des unmittelbar angrenzenden Brückenbauwerks seien die hier zukünftig verkehrenden Passanten für den Verkehr der K37 erst sichtbar, wenn diese den dortigen Gehweg erreichen. Ein unmittelbares Queren der Fußgänger sollte daher in diesem Straßenbereich möglichst baulich unterbunden werden (Drängelgitter etc.). Weiter sollten ausreichende Parkmöglichkeiten und Fahrradständer/-boxen im näheren Umfeld der Rampe vorgesehen werden.

Ein Beparken der K 38 in diesem Bereich sollte gleichfalls unterbunden werden, um den Durchgangsverkehr (Feuerwache unmittelbar an der K 37 / erhöhter Schwerlastverkehr durch angrenzendes Industriegebiet „Zur Kaule“) jederzeit sicherzustellen.

Die Vorhabenträgerin bestätigt in ihrer Erwiderung vom 11.09.2025, dass sie sich im regelmäßigen Austausch mit der Stadt Overath hinsichtlich der P+R- und B+R-Anlagen für die Verkehrsstation Overath-Vilkerath befindet. Die Vorhabenträgerin sichert zu, die Stadt Overath sowohl vor als auch während der Realisierung dieser Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Overath derzeit die Planung einer Mobilstation verfolgt.

B.4.7 Sonstige öffentliche Belange

B.4.7.1 Schwerbehindertenvertretung der Stadt Overath

Die Schwerbehindertenvertretung geht in ihrer Stellungnahme vom 12.08.2025 davon aus, dass die DB InfraGO AG nach ihrer Regelung I.IPD1 vom 14. Februar 2024 die Ausstattung des Haltepunktes Vilkerath unter Berücksichtigung der Belange alter und mobilitätseingeschränkter Menschen plant.

Folgende Voraussetzungen seien zu schaffen: barrierefreie Zuwegung zum Bahnsteig, Hilfen beim Einstieg oder Ausstieg mittels Hublift nach vorheriger Anmeldung durch den Reisenden / die Reisende über die Mobilitäts-Service-Zentrale,

Parkmöglichkeiten für Menschen mit einer körperlichen Behinderung bis zu 24h kostenfrei und Durchsagen auch visuell (für Hörgeschädigte) und akustisch (für Sehbehinderte und Blinde).

Darauf erwidert die Vorhabenträgerin in ihrer Stellungnahme vom 11.09.2025, dass die in der Rückmeldung genannten Anforderungen bereits in der Entwurfsplanung des Haltepunktes Vilkerath umfassend berücksichtigt worden seien. Insbesondere die barrierefreie Zuwegung, die Unterstützung beim Ein- und Ausstieg über Hublifte (nach Anmeldung bei der Mobilitätsservice-Zentrale) und visuelle Fahrgastinformation stellen zentrale Elemente des Planungskonzepts dar und werden auch in der Ausführungsphase mit besonderem Fokus umgesetzt.

Zumal stehe die Vorhabenträgerin hierzu in engem Austausch mit der Stadt Overath – insbesondere im Hinblick auf die Realisierung der P+R-Anlage und der barrierefreien Zugänge – und werde ihrerseits alle notwendigen Maßnahmen zur erfolgreichen Umsetzung des Projekts ergreifen.

B.4.7.2 ÖPNV

Das Amt für Mobilität und Klimaschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises in seiner Stellungnahme vom 15.08.2025 bittet mit Blick auf die zahlreichen Sperrzeiten auf der Oberbergischen Bahn und die umfangreichen Schienenersatzverkehre mit erheblichen Auswirkungen auf den Pendlerverkehr um Prüfung, ob der Sperrzeitraum verkürzt oder zumindest weiter in die Sommerferien verschoben werden könne. Die Vorhabenträgerin erwidert dagegen in ihrer Stellungnahme, dass die Sperrpausenmeldung im Jahr 2022 bei der Zentralen Baubetriebsplanung erfolgt sei. Für die Maßnahme Overath-Vilkerath seien dem Projekt Sperrpausen im Zeitraum vom 08.06.2026 bis zum 07.08.2026 zugewiesen worden. Der Bau des Außenbahnsteigs einschließlich Ausstattung, Wegeleitsystem, DSA und Wetterschutzhäusern erfolge innerhalb der zugewiesenen Sperrpausen. Der Bau der Rampen- und Treppenanlage sei nicht im Sperrpausenzeitraum vorgesehen. Eine Reduzierung des Sperrpausenbedarfs sei nicht möglich.

In Bezug auf die Errichtung der Wetterschutzhäuser bittet das Amt für Mobilität und Klimaschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises um Prüfung, ob beide Wetterschutzhäuser in räumlicher Nähe zum Rampenzugang platziert werden können, da dort mit dem größten Fahrgastaufkommen zu rechnen sei und die Wege zu den Unterstellbereichen bei entsprechender Platzierung damit so kurz wie möglich werden. Daraufhin führt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderng vom 11.09.2025

aus, dass die Stadt Overath beabsichtige, im Zuge der Erschließung der nordwestlich des Haltepunkts gelegenen Flächen die Erreichbarkeit nach Inbetriebnahme des Haltepunkts zu verbessern. Derzeit werde auf die Planung der P+R-Anlage seitens der Stadt Overath gewartet. Die Lage der Wetterschutzhäuser werde bei Bedarf entsprechend angepasst.

Des Weiteren lässt das Amt für Mobilität und Klimaschutz des Rheinisch-Bergischen Kreises die Anbindung an öffentlichen Raum überprüfen. Die Akzeptanz des neuen Haltepunkts sei in hohem Maße abhängig von dessen Erreichbarkeit. Da die Entfernung vom Zugangspunkt am Fuß der Rampe zu den Bushaltestellen an der Kölner Straße ca. 180 Meter betrage und auch der temporär geplante P+R-Platz nach seinem Kenntnisstand etwa 300 Meter entfernt liege, sei der neue Haltepunkt mit Fertigstellung der ersten Ausbaustufe nur begrenzt gut erreichbar. Die Stadt Overath beabsichtige die Erreichbarkeit im Zuge einer Erschließung der nordwestlich des Haltepunkts gelegenen Flächen nach der Inbetriebnahme des Haltepunkts zu verbessern. Diese Pläne sehen Verknüpfungspunkte für den ÖPNV mit P+R- und B+R-Anlagen sowie eine Bushaltestelle vor. Auch wenn diese Pläne bisher nicht über eine hinreichende Planungstiefe verfügen und politische Beschlüsse fehlen, werde gebeten, einen nachlaufend zu schaffendem Zugang aus Richtung Nordwesten in den Planungen so weit wie möglich zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin erläutert in ihrer Erwiderung vom 11.09.2025, dass sie sich im regelmäßigen Austausch mit der Stadt Overath hinsichtlich der P+R- und B+R-Anlagen für die Verkehrsstation Overath-Vilkerath befinde und zusichere, die Stadt Overath sowohl vor als auch während der Realisierung dieser Anlagen nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.

Zudem werde darauf hingewiesen, dass die Stadt Overath derzeit die Planung einer Mobilstation erfolge.

B.4.8 Kampfmittel

Die Nebenbestimmungen unter A.4.5 dienen dem Schutz vor Gefahren, die mit einer nicht auszuschließenden Kampfmittelbelastung verbunden sind.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Dem Vorhaben stehen zwingende Rechtsvorschriften bzw. unüberwindbare Belange nicht entgegen. Die eingehende Überprüfung und Abwägung der für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen gegen die durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange ergibt, dass sich das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens gegen die widerstreitenden Rechtspositionen und Interessen durchsetzt.

Die Planung dient dazu, den Haltepunkt Vilkerath in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten und in einen nutzerfreundlichen Zustand zu bringen. Das Vorhaben beinhaltet den Neubau des Außenbahnsteigs mit einer Nutzlänge von 170,0 m und einer Bahnsteighöhe von 76 cm in der Stadt Overath. Die Planung dient der Gewährleistung des reibungslosen Betriebes, um den zukünftigen Anforderungen der Züge gerecht zu werden sowie der Erhöhung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs, sowie der Schaffung weitgehender Barrierefreiheit für behinderte Menschen.

Die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden öffentlichen Interessen haben damit ein hohes Gewicht. Demgegenüber müssen die durch das Vorhaben beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange zurücktreten. Dabei stellen die plangenehmigten Maßnahmen sowie die Nebenbestimmungen insbesondere zugunsten des Natur- und Artenschutzes und zum Wasserschutz sicher, dass öffentliche oder private Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht unverhältnismäßig betroffen werden.

Das Vorhaben kann mithin unter Berücksichtigung aller öffentlichen und privaten Belange genehmigt werden

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
Aegidiikirchplatz 5,
48143 Münster**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Essen

Essen, den 27.11.2025

Az. 641pa/058-2025#022

EVH-Nr. 3535822

Im Auftrag

(Dienstsigel)